



HESSISCHER LANDTAG

15. 12. 2010

*Dem
Haushaltsausschuss und
dem Sozialpolitischen Ausschuss
überwiesen*

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**betreffend Gleichbehandlung im Steuerverfahren für Anbieterinnen
und Anbieter erotischer Dienstleistungen sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag kritisiert, dass in Hessen für Anbieterinnen und Anbieter erotischer Dienstleistungen das sogenannte Düsseldorfer Verfahren bei der Steuererhebung angewandt wird. Dieses pauschale Vorauszahlungsverfahren, bei dem unabhängig vom Gesamteinkommen 25 € pro Arbeitstag an die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung zur Weiterleitung an das Finanzamt entrichtet werden müssen, unterscheidet sich erheblich vom üblichen Vorauszahlungsverfahren in der Steuerverwaltung. Deshalb handelt es sich um eine nicht nachvollziehbare Benachteiligung dieser Berufsgruppe gegenüber anderen Steuerbürgerinnen und -bürgern, die neben Hessen nur in wenigen anderen Bundesländern so erfolgt.
2. Der Landtag stellt fest, dass es auch keine andere Berufsgruppe gibt, bei der sich die Höhe der Vorauszahlungen nicht aus dem Jahreseinkommen ableitet, keine Aufteilung der Steuerschuld im Rahmen der Vorauszahlung erfolgt und der Vermieter die Vorauszahlungen bei den Steuerpflichtigen einzutreiben hat.
3. Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf, die Anbieterinnen und Anbieter erotischer Dienstleistungen als normale Steuerbürgerinnen und Steuerbürger zu behandeln und das sonst übliche Vorauszahlungsverfahren auch für diese Berufsgruppe zu etablieren.

Begründung:

Anbieterinnen und Anbieter erotischer Dienstleistungen unterliegen den Steuergesetzen in gleicher Weise wie andere Steuerbürgerinnen und Steuerbürger. Daher sind sie zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet und soweit sich danach eine Steuerschuld ergibt auch zur Leistung von Vorauszahlungen auf die jeweiligen Steuerarten wie Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Diese Vorauszahlungen sind von Steuerbürgerinnen und -bürgern direkt an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Eine pauschale Erhebung von Vorauszahlungen in Höhe von 25 € pro Arbeitstag durch den Betreiber einer Einrichtung hingegen entbehrt jeder Rechtsgrundlage. Hinzu kommt, dass eine Aufteilung der geleisteten Zahlung auf die verschiedenen Steuerarten nicht erfolgt und damit nicht gewährleistet werden kann, wie eine Verrechnung im Rahmen der individuellen Steuererklärung erfolgen soll. Die Erhebung der Vorauszahlung über Dritte, die mit dem Steuerfall nicht befasst sind, stellt eine Diskriminierung dieser Berufsgruppe dar.

Wiesbaden, 14. Dezember 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir